



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 15.06.2022

Druckausgabe

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrecht; Wasserrechtliche Planfeststellung für den ökologischen Gewässerausbau an der Vils bei Gressenwöhr auf der Flurnummer 159 der Gemarkung Gressenwöhr durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Am Langen Steg 5, 92637 Weiden	44
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahver- kehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2022	45
Ermittlung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) i. V .m. § 12 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)	45
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe für das Haushaltsjahr 2022	46
Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2022	47
Personalnachrichten	48

**Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Wasserrecht;
Wasserrechtliche Planfeststellung für den ökologischen Gewässerausbau an der Vils bei
Gressenwöhr auf der Flurnummer 159 der Gemarkung Gressenwöhr durch den Freistaat
Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Am Langen Steg 5, 92637 Wei-
den**

1. Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Am Langen Steg 5, 92637 Weiden plant auf der ca. 250 m begradigten Gewässerstrecke (Fluss-km 73,670 bis Fluss-km 73,420) den ca. 8 m breiten Gewässerquerschnitt (Trapezprofil) umzugestalten.

Das Vorhaben befindet sich nordwestlich der Ortschaft Gressenwöhr im Gemeindebereich der Stadt Vilseck. Die Vils ist in diesem Abschnitt zwischen 1926 und 1950 zur Verbesserung der Hochwassersituation und der landwirtschaftlichen Verhältnisse ausgebaut worden. Das Gewässer stellt sich bis heute als relativ geradliniges, strukturarmes Trapezgerinne dar. Die Vils weist hier steile, natürlich bewachsene Uferböschungen auf. An die in Fließrichtung linke Uferseite grenzt größtenteils Baumbewuchs an. Orografisch rechts grenzt an die Vils das Grundstück Fl.Nr. 159 der Gemarkung Gressenwöhr an, auf dem der ökologische Gewässerausbau geplant ist. Dieses Grundstück wird derzeit als Wiese genutzt.

Der Freistaat Bayern beabsichtigt den strukturellen Zustand der Vils wesentlich zu verbessern und damit einen ökologisch guten Zustand des Wasserkörpers zu erreichen.

Außerdem wird zusätzlich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Retentionsraum geschaffen, der als Zentrale-Pool-Lösung für die Stadt Vilseck zur Verfügung steht.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2. Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch den ökologischen Gewässerausbau keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Sowohl die Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Amberg-Sulzbach als auch das Wasserwirtschaftsamt Weiden kommen zu dem Ergebnis, dass die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Umwelt ausgehen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.3, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2022

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8 vom 16. Mai 2022 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach, Rathausstraße 4, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 19.05.2022
Landkreis Amberg-Sulzbach
Finanzverwaltung/Beteiligungen
gez.
Anton Weber
Oberverwaltungsrat

Ermittlung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat in der Sitzung am 31.05.2022 gemäß § 196 BauGB i.V.m. § 12 BayGaV die Bodenrichtwerte für die Gemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach ermittelt. Den Gemeinden werden die Bodenrichtwerte auszugsweise für ihren Bereich mitgeteilt. Sie sind einen Monat lang öffentlich ausgelegt und können in dieser Zeit kostenlos eingesehen werden. Die Bodenrichtwertzonen werden über das Info-Portal des Landkreises Amberg-Sulzbach unter der Rubrik „Bauen-Wohnen“ (maps.amberg-sulzbach.de) und zusätzlich in Kürze durch die Bayerische Vermessungsverwaltung über die Geoanwendung „Bodenrichtwerte Bayern“ (www.bodenrichtwerte.bayern.de) veröffentlicht.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte werden ausschließlich von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Landratsamt, Gebäude 3, ehemaliges Zeughaus, I. Stock, Zi.Nr. 3.1.32, Tel. 09621/39-355 oder -520, E-Mail: gutachterausschuss@amberg-sulzbach.de) erteilt. Auf die Kostenpflicht nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz wird hingewiesen.

Amberg, den 07.06.2022
SG 32 - Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
gez.
Diemut Aures
Regierungsdirektorin
Vorsitzende des Gutachterausschusses

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 10 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

609.800 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

66.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Es wird keine **Betriebskostenumlage** erhoben.

(2) Es wird keine **Investitionsumlage** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Hahnbach, den 11.05.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.

Bernhard Lindner

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.05.2022, Az. 941.01-43, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe genehmigt (Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO).

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach), innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, den 11.05.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.
Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

622.650 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.870.150 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.703.000 vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Neukirchen, den 31.05.2022

gez.

Lydia Zahner

1. Vorsitzende

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.05.2022 – Az.: 43-941.01 – ihre Stellungnahme abgegeben.

III.

Die Haushaltssatzung wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 35, niedergelegt und zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Neukirchen, den 08.06.2022

gez.

Lydia Zahner

1. Vorsitzende

Personalnachrichten

Nachruf

Am 13.05.2022 verstarb

Herr Josef Sobiella

Wir trauern um einen verdienten Mitarbeiter, der seit 2009 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Hausmeister tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Sobiella für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger

Landrat

Erich Findl

Personalratsvorsitzender

Nachruf

Am 20.05.2022 verstarb

Herr Karl-Heinz Utz

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 2015 bis 2020 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Parkplatzwächter tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Utz für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger, Landrat

Nachruf

Am 21.05.2022 verstarb

Herr Hans Niebler

Wir trauern um einen verdienten Mitarbeiter, der seit 2017 beim Landkreis Amberg-Sulzbach im Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Niebler für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Erich Findl
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Am 27.05.2022 verstarb

**Herr Franz Deichl
Verwaltungsdirektor i. R.**

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1954 bis 2002, zuletzt als Geschäftsleiter-der Beamter und Leiter der Kreisabteilung, beim Landkreis Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seiner Ehefrau und den Angehörigen.

Wir sind Herrn Deichl für die geleisteten Dienste sehr dankbar und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger, Landrat